

Anordnung Nr. 6*
über die

Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO).

Vom 12. März 1963

Zur Änderung und Ergänzung der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 436) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 10 Ziff. 3 des I. Teiles Abschnitt II der BWVO sind die Worte „und die Genehmigung der Volkspolizei (Wasserschutz) vorliegt“ zu streichen.

§ 2

(1) Der § 4 der Anordnung Nr. 3 vom 4. April 1957 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung — BWVO — (GBl. I S. 252) wird gestrichen.

(2) Der § 5 der Anordnung Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung der DSRK zum Schleppen gemäß § 2 verliert ihre Gültigkeit, wenn infolge von Havarien oder baulicher oder sonstiger Veränderungen der Zustand des Fahrzeuges

- a) den Klassifikationsvorschriften der DSKK oder
- b) der Arbeitsschutzanordnung 371 — Binnenschiffahrt — oder
- c) den besonderen Bedingungen der DSRK für die Zulassung zum Schleppen

nicht mehr entspricht.“

§ 3

Die Ziff. 4 im § 10 des I. Teiles Abschnitt II der BWVO wird wie folgt ergänzt:

„In Ausnahmefällen kann die Strom- und Schiffsfahrtaufsicht Abweichungen von den Abmessungen und der Tauchtiefe des Fahrzeuges auf Antrag zulassen.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1963

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

* Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1961 Nr. 33 S. 195)

**Anordnung
über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen,
Sachverständige und Dolmetscher. ,**

Vom 12. März 1963

I.
Entschädigung für Schöffen

§ 1

Arbeitern und Angestellten, die als Schöffen gewählt sind, ist vom Betriebsleiter oder Betriebsinhaber die zur Ausübung des Schöffenamtes sowie die zur Teilnahme an den Schöffenschulungen, Schöffenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen für Schöffen erforderliche Freizeit zu gewähren. Der Betrieb hat dem Schöffen für die Dauer der Freistellung einen Ausgleich in

Höhe des Durchschnittsverdienstes gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zu gewähren.

§ 2

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die als Schöffen gewählt sind, erhalten für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes sowie für die Zeit der Teilnahme an Schöffenschulungen, Schöffenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen für Schöffen die bisherige Durchschnittsvergütung von ihrer Genossenschaft.

(2) Stellt die Zahlung dieser Entschädigung an den Schöffen eine nicht zumutbare Belastung für die Genossenschaft dar, so werden ihr auf begründeten Antrag die dafür aufgewendeten Beträge ganz oder teilweise durch das Gericht aus dem Staatshaushalt erstattet.

(3) Die Berechnung der Entschädigung für Mitglieder von LPG und anderen sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft erfolgt auf der Grundlage

- a) des Durchschnitts der im letzten Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten,
- b) der lt. Betriebsplan der vorgenannten Genossenschaften festgelegten Geld- und Naturalvergütung je Arbeitseinheit im Jahr der Ausübung der Schöffentätigkeit.

(4) Die Berechnung der Entschädigung für Mitglieder von PGH sowie anderer sozialistischer Genossenschaften erfolgt auf der Grundlage der Durchschnittsvergütung für die geleistete Arbeit des letzten Kalenderjahres.

§ 3

(1) Freiberuflich Tätige, die als Schöffen gewählt sind, erhalten für die Zeit der Schöffentätigkeit eine Entschädigung, die ihrem Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres entspricht, durch das Gericht aus dem Staatshaushalt. Der Durchschnittsverdienst ist durch Vorlage des letzten Steuerbescheides nachzuweisen.

(2) Die Entschädigung beträgt im Höchstfalle 30 DM für jeden Tag der Schöffentätigkeit. Kann ein Nachweis nicht geführt werden, so hat das Gericht die Entschädigung unter Berücksichtigung aller hierfür erheblichen Umstände festzusetzen. In diesem Falle darf die Entschädigung höchstens 15 DM für jeden Tag betragen.

§ 4

Handwerker sowie sonstige selbständige Erwerbstätige, die als Schöffen gewählt sind, erhalten aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung von 15 DM für jeden Tag der Schöffentätigkeit.

§ 5

Nichtberufstätige Schöffen erhalten für ihre persönlichen zusätzlichen Aufwendungen aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung von 5 DM für jeden Tag der Schöffentätigkeit; darüber hinausgehende Auslagen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden.

II.

Entschädigung für Zeugen

§ 6

(1) Zeugen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sind zum Erscheinen vor Gericht von der Arbeit freizustellen. Für die Dauer ihrer Freistellung von der